

Claudia Kuretsidis-Haider
Johannes Laimighofer
Siegfried Sanwald

Auschwitz-Täter und die österreichische Nachkriegsjustiz

„Die Justiz und ihr schonender Umgang mit Nazis“¹: So lautete im November 2013 eine Schlagzeile in der Tageszeitung *Kurier*. „Der Fall des Ex-KZ-Wächters Johann H. aus dem Bezirk Eferding (OÖ) dürfte ein weiterer sein, bei dem ein mutmaßlicher NS-Täter von der Justiz nicht zur Rechenschaft gezogen wird.“

Johann H. war SS-Aufseher im KZ Auschwitz gewesen und hatte dort – wie er am 15. Mai 1978 im sechsten Frankfurter Auschwitz-Prozess² gegen die SS-Männer Horst Czerwinski und Josef Schmidt im Zeugenstand aussagte – als Angehöriger der Wachkompanie des SS-Totenkopf-Sturmbannes Auschwitz „Dienst in der großen Postenkette beim Lager Birkenau versehen“.³

Die seit nunmehr über ein Jahr geführten Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Wels gegen Johann H. sind der bislang letzte Fall einer Reihe von justiziellen Untersuchungen in Österreich seit 1945 wegen Verbrechen im Komplex des Konzentrations- und Vernichtungslagers Auschwitz. Ob und inwieweit die Kritik des *Kurier*-Journalisten Jürgen Pachner an der österreichischen Justiz berechtigt ist, wird in diesem Beitrag nachgegangen.

2012/13 führte das DÖW das Projekt „Österreicher und Österreicherinnen als TäterInnen im Lagerkomplex des KZ Auschwitz“ durch, um für einen Teilbereich der Neugestaltung der Österreichischen Gedenkstätte im Staatlichen

1 <http://kurier.at/chronik/oberoesterreich/die-justiz-und-ihr-schonender-umgang-mit-nazis/37.238.527> (Download: 24. 11. 2013).

2 LG Frankfurt/M. 4 Js 773/70 Ks.

3 <http://kurier.at/chronik/oberoesterreich/auschwitz-justiz-bremst-bei-verfahren-gegen-kz-waechter/36.542.507> (Download: 19. 11. 2013).

14 Claudia Kuretsidis-Haider / Johannes Laimighofer / Siegfried Sanwald

Museum Auschwitz-Birkenau⁴ erforderliche – bisher fehlende – historische Quellen zu recherchieren. Zu diesem Zweck erteilte die Stiftung Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes unter anderem der Zentralen österreichischen Forschungsstelle Nachkriegsjustiz den Auftrag, jene TäterInnen⁵ zu eruieren, gegen die gerichtliche Untersuchungen liefen, wobei der Schwerpunkt auf österreichischen Ermittlungsverfahren lag.⁶

„Dienstort“ und „Dienststelle“ Auschwitz

Österreicher, gegen die österreichische Staatsanwaltschaften und Gerichte nach 1945 ermittelten, waren im Bereich des Lagerkomplexes Auschwitz an folgenden „Dienstorten“ tätig: KZ Auschwitz I, KZ Auschwitz II (Auschwitz-Birkenau), KZ Auschwitz III (Monowitz/Buna) sowie in den Außen- und Nebenlagern Gleiwitz, Sosnowitz, Neu-Dachs, Eintrachthütte, Fürstengrube, SS-Erholungsheim Solahütte bei Saybusch, Babitz, Blechhammer sowie in zwei in den Akten nicht näher genannten Nebenlagern.

Die „Dienststellen“ im Lagerkomplex Auschwitz können in folgende Kategorien unterteilt werden:⁷

- Die größte Gruppe des „Personals“ im KZ Auschwitz war jene der Wachmannschaft. Das Wachpersonal bestand aus zehn SS-Totenkopf-Sturmkompanien, zwei Stabskompanien und einer Hundestaffel. Die 9. und 10. SS-Totenkopfsturmbann-Kompanien waren möglicherweise „nur“ als Ausbildungskompanien formiert. Bei den Angehörigen des Wachpersonals fand eine hohe Fluktuation zwischen den einzelnen Kompanien statt.

4 www.doew.at/cms/download/errer/endbericht_gedenkstaette_auschwitz2.pdf (Download: 4. 12. 2013).

5 Aufgrund des geringen Anteils von Frauen, gegen die in Österreich wegen Verbrechen im Lagerkomplex Auschwitz justizielle Ermittlungen durchgeführt wurden, wird in weiterer Folge nur die männliche Form verwendet. Die Staatsanwälte und Richter waren allesamt Männer.

6 Im Folgenden werden die Namen der Täter dann genannt, wenn sie entweder in der Literatur, in Zeitungen oder im Internet zu finden bzw. Personen der Zeitgeschichte sind. Die übrigen Namen werden abgekürzt.

7 Siehe dazu im Folgenden: Aleksander Lasik / Franciszek Piper / Piotr Setkiewicz / Irena Strzelecka, Auschwitz 1940–1945. Aufbau und Struktur des Lagers. Bd. 1: Studien zur Geschichte des Konzentrations- und Vernichtungslagers Auschwitz, Oświęcim 1999, S. 337–352.

- Die zweite Gruppe betraf die medizinischen und sanitären Abteilungen. Dazu gehörten die Lagerärzte, Sanitätsstaffeln, Apotheker, aber auch die Mitarbeiter des Hygiene-Instituts und des Laboratoriums.
- Die dritte Gruppe bildeten Kommandantur und Schutzhaftlagerführung. Letztere war vor allem für den Arbeitseinsatz und die Leitung des Lagergefängnisses zuständig, während sich in der Kommandantur die Poststelle sowie die technische Abteilung befanden und die Adjutanten der Lagerkommandanten ihren Dienst versahen.
- Die vierte Gruppe bestand aus der Bauleitung und Angehörigen anderer Wirtschaftsbereiche, wie die Werkstätten, die Wirtschaftsverwaltung und die Ausrüstungswerke. So waren unter anderem die Architekten der Gaskammern und der Krematorien, die Österreicher Fritz Karl Ertl und Walter Dejaco, in der zentralen Stelle der Bauleitung tätig.
- Die fünfte Gruppe bildeten die Angehörigen der Politischen Abteilung. Deren Leiter Maximilian Grabner und sein Nachfolger Hans Schurz kamen ebenfalls aus Österreich. Die Politische Abteilung war die Gestapo innerhalb des Konzentrationslagers, in der brutale Foltermethoden angewandt und unzählige Morde verübt wurden. Ihre Aufgabe bestand in der Überwachung der Häftlinge und der SS-Angehörigen.
- Die Standortverwaltung umfasste u. a. die Lebensmittelmagazine, die Küchen, die Effektenkammer, die Bekleidungskammern, die Verwaltung der Unterkunft, die Wäscherei und die Entwesungskammer.
- Wie auch in anderen Lagersystemen bildeten die Gefangenen in Auschwitz keine homogene „Häftlingsgemeinschaft“. Zu der von der SS euphemistisch so genannten „Häftlingsselbstverwaltung“ zählten – meist reichsdeutsche – Lager- und Blockälteste, Stubendienste, Blockschreiber und Kapos.⁸

Volksgerichtsverfahren gegen Auschwitz-Täter

In 37 österreichischen Volksgerichtverfahren zwischen 1945 und 1955 waren Verbrechen im Lagerkomplex Auschwitz Untersuchungsgegenstand. In den meisten Fällen erging jedoch bezüglich dieser Tatbestände kein Urteil, sondern

8 Sybille Steinbacher, Auschwitz. Geschichte und Nachgeschichte, München ²2007, S. 31. Siehe weiters: Hermann Langbein, „... nicht wie die Schafe zur Schlachtbank“ – Widerstand in den nationalsozialistischen Konzentrationslagern 1938–1945, Frankfurt/M. 1980, S. 31–43.

16 Claudia Kuretsidis-Haider / Johannes Laimighofer / Siegfried Sanwald

nur wegen so genannter „Formaldelikte“, also gemäß §§ 8, 10 und 11 des Verbotsgesetzes.⁹

Das Volksgericht Wien fällte gegen lediglich zwei Angehörige der SS-Totenkopf-Sturmabteilung ein Urteil:

Alfred Schinner¹⁰ wurde am 13. Jänner 1948 wegen Quälerei und Misshandlung von Häftlingen im KZ Auschwitz zu 18 Monaten Freiheitsstrafe verurteilt.¹¹ Er war bereits 1923 der NSDAP beigetreten und entrichtete als „Illegaler“ nach einer zeitlichen Unterbrechung ab 1936 wieder Mitgliedsbeiträge; im selben Jahr schloss er sich auch der SS an. Im Herbst 1939 meldete sich Schinner in Linz zur Waffen-SS und wurde zu einer Ausbildungskompanie nach Krakau versetzt. Von Jänner 1941 bis Dezember 1944 war er Werkstättenleiter in der Tischlerei in Auschwitz und als SS-Unterscharführer in der Zentralbauleitung in Auschwitz tätig.

1946 leitete die Staatsanwaltschaft Linz ein Verfahren ein, trat es aber in weiterer Folge nach Wien ab, wo das Volksgericht Wien zwei Jahre später sein Urteil fällte.

Franz Schebeck¹² trat 1931 der NSDAP und 1932 der SA bei. Im Gefolge des Juliputsches 1934 wurde er verhaftet, aber nach kurzer Zeit wieder freigelassen. 1940 erfolgte sein Eintritt in die Waffen-SS. Von seinem ersten Einsatzort KZ Sachsenhausen kam er noch im selben Jahr als Angehöriger des SS-Totenkopf-Sturmabteilung nach Auschwitz, wo er in der Häftlingsküche und im Lebensmittelmagazin arbeitete.

Im Mai 1945 gelangte er mit einem Gefangenentransport nach Wels, wo er sofort verhaftet, in weiterer Folge in das US-amerikanische Lager Marcus W. Orr in Glasenbach eingeliefert und von dort an das Wiener Straflandesgericht überstellt wurde. Im August 1948 verurteilte ihn das Volksgericht Wien zu einer Freiheitsstrafe von sechs Jahren wegen Hochverrats sowie Quälerei und Misshandlung bzw. Verletzung der Menschenwürde im Zuge mehrerer „Arisierungen“ in Wien.¹³ Mögliche Straftaten in Auschwitz wurden in diesem Prozess nicht verhandelt. Drei Jahre später wurde Schebeck in einem zweiten

9 Also wegen Tätigkeit für die in Österreich illegale NSDAP vor 1938 sowie Falschregistrierung und Registrierungs Betrugs nach 1945.

10 Alfred Schinner, geb. am 4. 12. 1903 in Pulkau (NÖ), Tischlermeister. Siehe auch: <http://ausstellung.de.doew.at/b142.html> (Download: 11. 12. 2013).

11 Wiener Stadt- und Landesarchiv (im Folgenden WStLA), LG Wien Vg 1d Vr 2520/46.

12 Franz Schebeck, auch Schebek, geb. 15. 9. 1907 in Wien, Schlosser und Bauarbeiter. Siehe auch: Hermann Langbein, *Der Auschwitz-Prozeß*, Frankfurt/M. 1965, S. 260, 271, 1002.

13 WStLA, LG Wien Vg 11f Vr 3207/47, Urteil (25. 8. 1948).

Prozess am 3. Oktober 1951 wegen Quälerei und Misshandlung sowie wegen missbräuchlicher Bereicherung im KZ Auschwitz zu einer Zusatzstrafe von vier Jahren verurteilt.¹⁴

In anderen Volksgerichtsverfahren gegen Mitglieder der Wachmannschaft wurden die – ohne großen Aufwand geführten – staatsanwaltschaftlichen Untersuchungen noch vor der Anklageerhebung eingestellt.

Als Beispiel für ein kurzes Ermittlungsverfahren ist jenes gegen Wilhelm Klimpfinger¹⁵ zu nennen. Klimpfinger, bereits seit 1927 SS-Angehöriger und seit 1932 NSDAP-Mitglied, flüchtete vier Jahre später zur „Österreichischen Legion“ nach Deutschland und kehrte im Jänner 1939 nach Wien zurück. Im März 1940 wurde er zur Polizeiverwaltung nach Stettin versetzt und arbeitete im dortigen Polizeipräsidium als Betriebsschutzleiter. Ende Juni 1944 kam er in die Abteilung „Schädlingsbekämpfung“ des KZ Auschwitz, wo er bis zur Auflösung des Lagers blieb.

Das Volksgericht Wien ermittelte gegen Klimpfinger zunächst wegen Quälerei und Misshandlung sowie Verletzung der Menschenwürde im KZ Auschwitz, ließ aber im Oktober 1946 diese Anschuldigungen im Stadium der Voruntersuchung fallen. Es konnte nämlich nur ein einziger Zeuge ausgeforscht werden – ein ehemaliger Häftling, den Klimpfingers Frau, die in Auschwitz in der Abteilung „Schädlingsbekämpfung“ als Sekretärin gearbeitet hatte, zur Entlastung ihres Mannes namhaft gemacht hatte. Klimpfingers Verurteilung zu zwei Jahren Kerker im Jänner 1947 erfolgte lediglich wegen Hochverrats, Betätigung für die illegale NSDAP vor 1938 und Registrierungs Betrugs.¹⁶

Gleich zweimal unternahm die Staatsanwaltschaft Wien den Versuch, gegen den ehemaligen Angehörigen der Waffen-SS Michael P.¹⁷ ein Verfahren durchzuführen.

P. kam im Oktober 1940 zum 3. SS-Totenkopf-Sturmbann in Auschwitz. Einige Zeit später wurde er in das KZ Oranienburg versetzt, bevor seine Abkommandierung zum Fronteinsatz erfolgte.

14 WStLA, LG Wien Vg 1a Vr 4722/48.

15 Wilhelm Klimpfinger, geb. am 23. 6. 1900, Polizeioberinspektor. Siehe dazu auch: www.fold3.com/image/231946894/ (Download: 11. 12. 2013).

16 WStLA, LG Wien Vg 1d Vr 5145/46.

17 Michael P., geb. 9. 9. 1903 in Fünfkirchen/Ungarn, Fleischhauergehilfe im Schlachthof St. Marx.

18 Claudia Kuretsidis-Haider / Johannes Laimighofer / Siegfried Sanwald

Bereits im Herbst 1945 ermittelte die Staatsanwaltschaft Wien gegen ihn wegen des Verdachts der Verbrechen der Quälerei und Misshandlung sowie Verletzung der Menschenwürde, begangen als Angehöriger der Lagerwache an Häftlingen der Konzentrationslager Oranienburg und Auschwitz, legte allerdings die Anzeige mangels an Beweisen zurück.¹⁸ Ein Jahr später gelangten die Untersuchungen wegen Verbrechen der Quälerei und Misshandlung sowie Verletzung der Menschenwürde als Angehöriger der Lagerwache an Häftlingen des KZ Auschwitz von Oktober 1940 bis April 1941 immerhin bis in das Stadium der Voruntersuchung, dann allerdings beantragte die Staatsanwaltschaft die Verfahrenseinstellung, weil sie keinen Grund zur weiteren gerichtlichen Verfolgung finden konnte.¹⁹ Nähere Auskünfte über die Einstellungsgründe gibt der Gerichtsakt nicht, weil sie der Staatsanwalt nicht weiter ausführen muss, als es im angewendeten Gesetzesparagrafen vorgesehen ist.

Das Fazit der staatsanwaltschaftlichen und gerichtlichen Ermittlungen durch österreichische Volksgerichte ist ernüchternd: Selbst wenn man die Probleme bei der Ahndung von Massenvernichtungsverbrechen in den Lagern im Osten, aber auch generell von NS-Verbrechen in der ersten Nachkriegszeit ins Kalkül zieht, so ist die Bilanz von zwei Urteilen im Niedrigstrafenbereich mehr als dürftig. Zwar waren die Gerichte personell – aufgrund der Entnazifizierungsmaßnahmen im Justizbereich – und materiell (desolater Zustand der Gerichtsgebäude, Mangel an der notwendigsten Infrastruktur) schlecht ausgestattet. Außerdem gestaltete sich die Erbringung eines Zeugenbeweises oftmals äußerst schwierig, weil die meisten Opfer ermordet worden waren und eine internationale Koordination und Zusammenarbeit bei der Ahndung von NS-Verbrechen noch nicht in größerem Umfang existierte. Allerdings geht aus den Akten vielfach eine nur geringe Motivation der Gerichte hervor, BelastungszeugInnen ausfindig zu machen bzw. die vorhandenen Beweismittel gründlich auszuwerten.

Lediglich zwei Prozesse gegen Angehörige der oben angeführten Dienststellen-Kategorien endeten somit mit einer Verurteilung. Einen speziellen Fokus legte die österreichische Justiz jedoch auf die Häftlingskapos. Zwei Fälle werden im Folgenden exemplarisch dargestellt.

18 WStLA, LG Wien Vg 3b Vr 2370/45.

19 WStLA, LG Wien Vg 3b Vr 5712/46.

Funktionshäftlinge als Angeklagte wegen Verbrechen im KZ Auschwitz

Andreas Baranyai, von den Nationalsozialisten als „Zigeuner“ verfolgt, wurde unter Berufung auf Verjährung im Oktober 1952 freigesprochen²⁰;

Viktor Rueff, 1919 vom Judentum zum katholischen Glauben konvertiert, wurde am 9. 11. 1946 wegen seiner Tätigkeit als Kapo im KZ Auschwitz zu drei Jahren Kerker und Vermögensverfall verurteilt.²¹

Die Biografien der beiden als NS-Täter von einem Wiener Volksgericht Angeklagten überschneiden sich in zwei wesentlichen Punkten:

Sie wurden aufgrund der nationalsozialistischen „Rassenpolitik“ verhaftet, deportiert und in ein System der Abhängigkeit integriert, indem sie einerseits als Blockältester bzw. Kapo eine wichtige Funktion im Lagersystem innehatten, andererseits aber als Häftlinge genauso den Willkürmaßnahmen der SS ausgeliefert waren.²²

Die Staatsanwaltschaft Wien klagte beide wegen Quälerei und Misshandlung von Mithäftlingen sowie wegen Verletzung der Menschenwürde an.

Viktor Rueff²³ wurde am 26. 8. 1899 in Wien geboren. Er besuchte die Pflicht- sowie die Realschule. 1919 konvertierte Rueff vom Judentum zur römisch-katholischen Kirche. 1923 wurde er zum Direktor des Lustspieltheaters in Wien bestellt und bekam in weiterer Folge kurzfristige Engagements als Schauspieler bei den Wiener Kammerspielen, am Raimundtheater, am Stadttheater und an der Scala Wien. Nach einigen Jahren erhielt er die Intendanz an diversen Theatern im Ausland, etwa in Kassel, Danzig, Bern, Wilhelmshaven, Freiberg und Hamburg.

1931 trat er der KPD in Salzwedel (Sachsen-Anhalt) bei. Nach der Macht ergreifung der Nationalsozialisten in Deutschland wurde Rueff im Frühjahr 1933 entlassen. Er kehrte nach Wien zurück und übernahm u. a. die Leitung des Raimundtheaters. Während einer Theatertournee in Rumänien flüchtete er im März 1938 nach Frankreich, wo er im August 1942 verhaftet und in das KZ Blechhammer deportiert wurde. Ab dem 1. April 1944 war Blechhammer ein

20 WStLA, LG Wien Vg 13 Vr 1657/52.

21 WStLA, LG Wien Vg 1a Vr 2571/45.

22 Zur „Übertragung des nationalsozialistischen Führerprinzips auf die Gefangenen“ siehe Hermann Langbein, Menschen in Auschwitz, Wien 1972, S. 93 ff., sowie Gerhard Botz, Binnenstrukturen, Alltagsverhalten und Überlebenschancen in Nazi-Konzentrationslagern, in: Robert Streibel / Hans Schafranek (Hrsg.), Strategie des Überlebens. Häftlingsgesellschaften in KZ und GULAG, Wien 1996, S. 58.

23 Siehe auch: <http://ausstellung.de.doew.at/b142.html> (Download: 11. 12. 2013).

20 Claudia Kuretsidis-Haider / Johannes Laimighofer / Siegfried Sanwald

Nebenlager des KZ Auschwitz. Bis zu seiner Auflösung arbeiteten ca. 4.000 jüdische Häftlinge größtenteils beim Bau der Hydrierwerke der Oberschlesischen Hydrierwerke AG.²⁴ Viktor Rueff bekam die Häftlingsnummer 178.302 zugeteilt und wurde nach der Übernahme des Lagers durch die SS am 1. 4. 1944 als erster Blockältester auf Block 15 eingesetzt.²⁵

Nach seiner Befreiung am 4. März 1945 kehrte er nach Wien zurück, wo er im Mai 1945 eintraf. Rueff arbeitete dann bei der KPÖ als Bürokraft sowie als Funktionär in der Bezirksleitung der KPÖ, Wien-Innere Stadt, und wurde zum Gewerkschaftsreferenten gewählt. Wenige Monate später erfolgte seine Verhaftung. Nach mehreren Monaten Untersuchungshaft verurteilte ihn das Volksgericht Wien nach eintägiger Hauptverhandlung am 9. November 1946 zu drei Jahren Kerker und Vermögensverfall.

Zwar stand die Staatsanwaltschaft vor dem Problem, dass die Zeugenaussagen zumeist nicht auf persönlichen Wahrnehmungen, sondern auf Erzählungen beruhten, doch wurden bei der Beweisführung auch ganz andere Schwerpunkte gesetzt. Der Fokus lag nämlich in erster Linie auf seiner Tätigkeit beim Theater sowie auf seiner politischen Einstellung. Aufgrund dieser einseitigen polizeilichen und staatsanwaltschaftlichen Ermittlungstätigkeit kann seine Funktion in Blechhammer aus den Akten nicht genau rekonstruiert werden.

Hinsichtlich seiner politischen Ambitionen bekannte Rueff: „Ich habe mich niemals politisch betätigt, bis auf ein kurzes Zwischenspiel im Jahre 1931 bei der sozialdemokratischen Partei und der kommunistischen Partei [...]“²⁶ „Im KZ Blechhammer gehörte ich einer Zelle der KP an, welche insgesamt aus vier Leuten bestand.“²⁷

Die Aussagen, wie lange Rueff Blockältester war, divergierten stark. Er selbst behauptete, diese Funktion nur 18 Tage ausgeübt zu haben. Zeugen gaben hingegen an, er wäre mehrere Monate hindurch Blockältester gewesen. Dabei standen folgende Vorwürfe im Vordergrund:

- Die Misshandlungen seiner Mithäftlinge: „[...] In sadistischer Weise mussten die Fußböden, sowie Schränke mit Glassplitter gerieben wer-

24 Irena Strzelecka / Piotr Setkiewicz, Bau, Ausbau und Entwicklung des KL Auschwitz und seiner Nebenlager, in: Lasik / Piper / Setkiewicz / Strzelecka, Auschwitz 1940–1945. Bd. 1, S. 139.

25 WStLA, LG Wien Vg 4b Vr 2571/45, erste Einvernahme von Viktor Rueff in der Polizeidirektion Wien (12. 9. 1945).

26 Ebenda.

27 Ebenda, zweite Einvernahme von Viktor Rueff in der Polizeidirektion Wien (12. 9. 1945).

den und obendrein bekamen die Häftlinge von ihm furchtbare Schläge. Namentlich einzelne Fälle können nicht angeführt werden [...].“²⁸

- Die Beschränkung der Essensrationen, indem er nur die Hälfte des Essens ausgab und den übrigen Teil zum Tauschhandel verwendete.
- Einem Zeugen soll er die Zähne eingeschlagen haben.
- Außerdem soll er gemeinsam mit der Wachmannschaft der SS Trinkgelage und Feste gefeiert haben.

Der Vorwurf der Essensbeschränkung wog schwer. Zur Lagerverpflegung merkte unter vielen anderen der ehemalige Häftling Ernest König in seinen Erinnerungen an:

„[Davon] alleine konnte man nicht leben. Wer ausschließlich darauf angewiesen war, wurde allmählich schwächer, bis er – wie die allermeisten – Hungerödeme entwickelte, die besonders die Beine anschwellen ließen und im allgemeinen der Anfang vom Ende waren.“²⁹

Ohne zusätzliches Essen, das König von tschechischen Fremdarbeitern erhielt, wäre er verhungert. Hätte also Viktor Rueff – wenn er tatsächlich mehrere Monate Blockältester gewesen war – regelmäßig nur die Hälfte der ohnehin zu knappen Essensrationen ausgeteilt, dann ist davon auszugehen, dass viele Mitgefangene seines Blockes verhungert wären. Die einvernommenen Zeugen sprachen jedoch nicht von einem massenhaften Sterben, sondern „lediglich“ von Misshandlungen vom Hörensagen:

„Ich selbst kann aus eigener Wahrnehmung diese Tatsachen zwar nicht bestätigen, da ich ja einem anderen Block zugehörte, habe aber von einer Unzahl Zeugen diese Vorgänge schildern hören. [...] Das Lager war im Wesentlichen ein Judenlager, aus dem ganzen Verhalten des Beschuldigten hatte man den Eindruck, dass er ein Konjunkturritter ohne irgendeiner politischen Gesinnung war.“³⁰

28 Ebenda, Bericht der Polizeidirektion Wien (4. 10. 1945).

29 Ernest König, Im Vorhof der Vernichtung – Als Zwangsarbeiter in den Außenlagern von Auschwitz, Frankfurt/M. 2000, S. 117.

30 WStLA, LG Wien Vg 4b Vr 2571/45, Zeugenvernehmung mit Peter S. (23. 10. 1945).

22 Claudia Kuretsidis-Haider / Johannes Laimighofer / Siegfried Sanwald

Ebenso geht aus den Aussagen hervor, dass Rueff das Essen nur in den seltensten Fällen selbst ausgeteilt hatte. Tauschhandel³¹, obwohl lebensgefährlich, war – so König – unter den Häftlingen verbreitet, weil überlebensnotwendig.

Anhand der im Ermittlungsverfahren und der Hauptverhandlung eruierten Fakten ist das Urteil des Volksgerichts nur schwer nachvollziehbar. Der Schuldspruch erfolgte einstimmig, der Beschluss über die Strafdauer von drei Jahren schweren Kerkers erfolgte mit den Stimmen des Beisitzers OLGR Dr. Ominger und der drei Schöffen gegen die Stimme des Vorsitzenden OLGR. Dr. Friedrich Markus, der für eine Freiheitsstrafe von zwei Jahren stimmte. Es konnte für keinen der vorgebrachten Vorwürfe ein eindeutiger Zeugenbeweis für ein Verbrechen von Viktor Rueff erbracht werden. Bemerkenswert ist der vom Gericht in der Urteilsbegründung u. a. angeführte erschwerende Umstand, dass der Angeklagte „seine eigenen Glaubensgenossen gequält und misshandelt hat“.³² Für den Journalisten Hellmut Butterweck ist die Verurteilung Rueffs ein Justizirrtum.³³ Er führte in seinem Roman „Tote im Verhör“, dem er u. a. die Geschichte von Rueff zugrunde legte, als Grund für die Verurteilung einen auch nach dem Ende des NS-Regimes in der österreichischen Gesellschaft vorherrschenden Antisemitismus an, der sowohl im Gerichtssaal wie auch im Urteil gegen Rueff zutage trat.³⁴

Die Rolle der KZ-Häftlinge, die von den Nazis gezwungen wurden, um als Hilfspolizei, Block- und Lagerälteste den SS-Terrorapparat zu unterstützen, ist ein höchst sensibles Thema, das in jüngerer Zeit beispielsweise der israelische Regisseur Dan Setton in seinem Dokumentarfilm „Kapo“³⁵ oder der serbische Schriftsteller Aleksandar Tišma in seinem Roman „Kapo“ ansprechen.³⁶

Auch der als „Zigeuner“ verfolgte Andreas Baranyai war ein Funktionshäftling. Er wurde am 28. 7. 1919 in Zahling (Burgenland) geboren, schloss

31 Zur Notwendigkeit des „Organisierens“ in nationalsozialistischen Konzentrationslagern siehe Langbein, Menschen in Auschwitz, S. 158–168.

32 WStLA, LG Wien Vg 4b Vr 2571/45, Urteil (9. 11. 1946).

33 Mit dem Kurzdrama „3 Jahre für einen Zahn“ thematisiert Butterweck basierend auf dem 2003 erschienenen Buch „Verurteilt und begnadigt – Österreich und seine NS-Straftäter“ den Prozess gegen Viktor Rueff. Siehe dazu: www.nachkriegsjustiz.at/service/archiv/ankuend_butterweck2005.php (Download: 12. 12. 2013).

34 Hellmut Butterweck, Tote im Verhör, Wien 2008, S. 159 f.

35 2000. Siehe auch: Adam Brown, Judging „privileged“ Jews. Holocaust Ethics, Representation, and the „Grey Zone“, London 2013, S. 110 f.

36 Aleksandar Tišma, Kapo, Wien–München 1997.

die Volksschule ab und verdiente als Hilfsarbeiter seinen Lebensunterhalt. Mit dem „Anschluss“ im März 1938 begann auch in Österreich die systematische Diskriminierung, Entrechtung und Verfolgung der Sinti und Roma. Ab Anfang April 1943 wurden mindestens 2.700 von ihnen in Güterwaggons nach Auschwitz-Birkenau deportiert, wo sie unter menschenunwürdigen Bedingungen in einem eigens abgegrenzten Bereich, dem „Zigeunerfamilienlager“, leben mussten.³⁷ Unter den am 14. 4. 1943 vom Sammellager Groß Petersdorf (Burgenland) nach Auschwitz Deportierten befanden sich auch der 24-jährige Andreas Baranyai, seine Frau, ihre beiden Kinder (drei Jahre bzw. drei Monate alt), Baranyais Bruder, seine Eltern und weitere Verwandte.³⁸

Nach nur wenigen Monaten brach im „Zigeunerfamilienlager“ eine Typhusepidemie aus, der einige Tausend Menschen zum Opfer fielen.³⁹ Seine beiden Kinder und einige seiner Verwandten wurden in den Gaskammern von Auschwitz-Birkenau ermordet, sein Vater erkrankte an Flecktyphus und verstarb ebenfalls in Auschwitz-Birkenau, die Mutter kam im Frauenkonzentrationslager Ravensbrück um.⁴⁰ Das Schicksal seiner Frau ist nicht bekannt.

Andreas Baranyai war zunächst als Arbeiter eingesetzt, anschließend als Vermesser. Später wurden ihm 20 Mithäftlinge zugeteilt, mit denen er Bauarbeiten im Lager durchführen musste.⁴¹ „Ein Teil der Häftlinge des Zigeunerlagers wurde bei den weiteren Bauarbeiten zur Fertigstellung des Bauabschnitts B II e und in Innen-Arbeitskommandos zur Versorgung des Lagers eingesetzt, die Mehrzahl hatte jedoch keine ständige Arbeitszuteilung.“⁴²

Wann Baranyai zum Kapo befördert wurde, geht aus den Akten nicht hervor. Ob er bereits im Frühjahr 1944 oder erst im Zuge der vollständigen Liquidierung des „Zigeunerfamilienlagers“ in Auschwitz-Birkenau am 2. August 1944 in das KZ Buchenwald überstellt wurde bzw. noch einige Zeit im Durchgangslager des Lagerabschnitts B II e verblieb, lässt sich nicht mehr rekonstruieren. Auch seine eigenen Angaben dazu sind zu widersprüchlich. Er sei jedenfalls irgendwann in das „Anhaltelager Harz im Harzgebirge“ ge-

37 Gerhard Baumgartner / Florian Freund, Roma-Politik in Österreich, Wien 2007, S. 32.

38 Susanne Uslu-Pauer, „Verdrängtes Unrecht“ – Eine Auseinandersetzung mit den im Zusammenhang mit NS-Verbrechen an Roma und Sinti stehenden Volksgerichtsverfahren (1945–1955) unter besonderer Berücksichtigung des Lagers Lackenbach im Burgenland (Beschreibung – Analyse – Auswirkungen nach 1945), Dipl., Univ. Wien 2002, S. 122.

39 Strezelecka / Setkiewicz, Bau, Ausbau und Entwicklung des KL Auschwitz, S. 104 ff.

40 Uslu-Pauer, Verdrängtes Unrecht, S. 123.

41 WStLA, LG Wien Vg 13 Vr 167/52, Beschuldigtenvernehmung mit Andreas Baranyai (25. 5. 1952).

42 Strezelecka / Setkiewicz, Bau, Ausbau und Entwicklung des KL Auschwitz, S. 105 f.

24 Claudia Kuretsidis-Haider / Johannes Laimighofer / Siegfried Sanwald

bracht worden. „Dort bin ich bis zum Kriegsende verblieben und [wurde] am 14. 4. 1945 nach Hause entlassen [...]“⁴³ Wahrscheinlich meinte Baranyai damit das Konzentrationslager Mittelbau-Dora, wohin fast alle männlichen Auschwitz-Überlebenden nach der Auflösung des „Zigeunerfamilienlagers“ verbracht worden waren.⁴⁴

Sieben Jahre nach seiner Heimkehr wurde Andreas Baranyai im Mai 1952 in Baden bei Wien nach einer Rauferei zwischen Roma, an der auch er beteiligt war, verhaftet. Im Gefolge der polizeilichen Ermittlungen über den Tathergang erstatteten drei Roma Anzeige gegen ihn.⁴⁵ Die ihm zur Last gelegten Vorwürfe wogen schwer. Ein angeheirateter Verwandter warf ihm vor, von ihm in Auschwitz-Birkenau misshandelt worden zu sein. Ein Ehepaar behauptete, er habe im Lager ein 2 ½-jähriges Kind erschlagen.⁴⁶

Die Vorerhebungen und Voruntersuchungen wurden ungewöhnlich rasch abgeschlossen und bereits am 10. Juli 1952 fand die nur dreieinhalbstündige Hauptverhandlung statt.⁴⁷ Sie war gekennzeichnet von widersprüchlichen Aussagen der ZeugInnen. Einer von ihnen, der angeheiratete Verwandte, wurde deswegen sogar verhaftet. Den Vorwurf des Totschlags an dem 2 ½-jährigen Kind entkräftete eine Zeugin:

„Ich wurde damals in die Baracke 17 oder 19 eingewiesen. Dort selbst lernte ich das Ehepaar Michael und glaublich Marie B. [...] kennen, die ein damals ca. 3 jähriges Mädchen hatten. Wir waren ca. 2 Monate in diesem Lager, als die Tochter der Familie, glaublich Marie, wir riefen sie immer ‚Mitzi‘, plötzlich verstarb. Dieses Kind habe ich persönlich in die Leichenkammer, welche eigentlich nur ein Holzschuppen war, gebracht. Dies trug sich nach dem Appell um ca. 17.00 Uhr zu. Das Kind war nackt und stellte ich an ihm keinerlei Gewalteinwirkung fest. Hätte es tatsächlich irgendwelche Verletzungen gehabt, so hätte ich dies absolut wahrnehmen müssen, da ich das Kind selbst in eine Decke hüllte, wegtrug und die Decke wieder zurückbringen musste.“⁴⁸

43 WStLA, LG Wien Vg 13 Vr 167/52, Beschuldigtenvernehmung mit Andreas Baranyai (25. 5. 1952).

44 www.buchenwald.de/317/date/2012/10/29/von-auschwitz-in-den-harzbrsinti-und-roma-im-kz-mittelbau-dora/ (Download: 7. 12. 2013).

45 Uslu-Pauer, Verdrängtes Unrecht, S. 124.

46 WStLA, LG Wien Vg 13 Vr 167/52, Anzeige des Stadtpolizeiamtes Baden (28. 5. 1952).

47 Ebenda, Hv-Protokoll (7. 10. 1952).

48 Ebenda, Niederschrift der Vernehmung von Wilhelmine K. (4. 6. 1952).

Auch alle anderen Zeugenaussagen in der Hauptverhandlung entlasteten den Angeklagten. Andreas Baranyai wurde daher freigesprochen. Zwar hatte er nicht geleugnet, Ohrfeigen ausgeteilt zu haben, allerdings wurde seiner Rechtfertigung Glauben geschenkt, dass er bei Nichteinhaltung der Ordnung in seinem Block selbst mit Konsequenzen von Seiten der SS hätte rechnen müssen. Das Volksgericht unter dem Vorsitz von OLGR Dr. Clemens Pausinger bediente sich in seiner Urteilsbegründung antiziganistischer Stereotypen, ohne die Traumata, die die Angehörigen der Volksgruppe der Roma und Sinti während der NS-Zeit erlitten hatten und die auch in der Nachkriegszeit nachwirkten, mit zu berücksichtigen.⁴⁹

Die Urteilsbegründung vermerkte als merkwürdig, dass die Prozessbeteiligten „[...] längst Gelegenheit gehabt haben, die inkriminierten Vorfälle zur Anzeige zu bringen[...]“, da sie bereits vor sieben Jahren wieder nach Österreich zurückgekommen waren.⁵⁰ Die Erklärung für das Gericht lautete: Da „die Anzeige im Zusammenhang mit einem am 25. 5. 1952 in eine Rauferei ausgearteten Streit unter Zigeunern, wobei auch Festnahmen erfolgten, erstattet wurde, [...] ist es nicht von der Hand zu weisen, dass die dem Angeklagten zur Last gelegten Tatbestände aus Gehässigkeit und Rache deponiert worden sind“.⁵¹

Susanne Uslu-Pauer resümiert in ihrer Diplomarbeit zur „Auseinandersetzung mit den im Zusammenhang mit NS-Verbrechen an Roma und Sinti stehenden Volksgerichtsverfahren“ über den Prozess gegen Andreas Baranyai:

„Bei der Analyse des gesamten Volksgerichtsaktes entsteht der Eindruck, dass das Volksgericht nicht ausschließlich über den Tatbestand der Misshandlungen im KZ urteilte, sondern auch die ‚Lebensweise der Roma‘ in die Untersuchung miteinbezog. Persönliche Schuldzuweisungen und das Offenlegen privater Familienangelegenheiten [...] schienen das Gericht [...] [in der] allgemeine[n] Meinung bestätigt zu haben, dass Roma in ‚unordentlichen Familienverhältnissen‘ lebten und ihre ‚Rachegelüste‘ nicht unterdrücken konnten. Zur Aufklärung der Ver-

49 Susanne Uslu-Pauer, „Keine Chance auf eine gerechte Behandlung vor Gericht“: Analyse von Volksgerichtsverfahren wegen NS-Verbrechen an Roma und Sinti, in: Heimo Halbrainer / Martin F. Polaschek (Hrsg.), *Kriegsverbrecherprozesse in Österreich: eine Bestandsaufnahme*, Graz 2003, S. 99–116, hier 100.

50 WStLA, LG Wien Vg 13 Vr 167/52, Urteil (7. 10. 1952), S. 6.

51 Ebenda, S. 5.

26 Claudia Kuretsidis-Haider / Johannes Laimighofer / Siegfried Sanwald

brechen an Roma und Sinti in den Konzentrationslagern hat dieses Volksgerichtsverfahren wenig beigetragen.“⁵²

Zusammenfassend muss festgestellt werden, dass die österreichischen Volksgerichte den – auch unter mittelbarer und unmittelbarer Täterschaft von Österreichern begangenen – massenhaften Verbrechen im Lagerkomplex Auschwitz nicht einmal annähernd gerecht wurden. Lediglich drei von ohnehin nur 37 Beschuldigten wurden zu Freiheitsstrafen zwischen 18 Monaten und vier Jahren verurteilt, davon war einer als Häftling im KZ Auschwitz selbst Opfer des nationalsozialistischen Terrorregimes.

Die österreichischen Auschwitz-Verfahren der 1960er und 1970er Jahre

Nach der Abschaffung der Volksgerichtsbarkeit und dem Übergang der Verfolgung von NS-Verbrechen auf die Geschworenengerichtsbarkeit 1955⁵³ setzte sich die Untätigkeit der österreichischen Justiz in Bezug auf die Verbrechen in Auschwitz fort. Erst die von der Staatsanwaltschaft Frankfurt auch erst Ende der 1950er Jahre begonnenen Untersuchungen zum Lagerkomplex Auschwitz führten auch in Österreich zur Einleitung gerichtlicher Vorerhebungen. Den Ausgangspunkt bildete eine vom kommunistischen Widerstandskämpfer, ehemaligen Auschwitz-Häftling und Mitbegründer des Internationalen Auschwitz Komitees Hermann Langbein⁵⁴ am 30. März 1960 bei der Staatsanwaltschaft Wien eingebrachte Anzeige gegen den 1942/43 als Lagerarzt in Auschwitz tätig gewesenen Dr. Georg Meyer⁵⁵ wegen Beihilfe zum Massenmord durch

52 Uslu-Pauer, *Verdrängtes Unrecht*, S. 127.

53 Siehe dazu zuletzt: Claudia Kuretsidis-Haider, „Ein Beweis konnte nicht erbracht werden“. Laiengerichtsbarkeit und die Ahndung von NS-Gewaltverbrechen in Österreich 1955 bis 1975 am Beispiel ausgewählter Wiener Geschworenengerichtsprozesse, in: Claudia Kuretsidis-Haider / Manfred Mugrauer (Hrsg.), *Geschichtsschreibung als herrschaftskritische Aufgabe. Beiträge zur ArbeiterInnenbewegung, Justizgeschichte und österreichischen Geschichte im 20. Jahrhundert. Festschrift für Hans Hautmann zum 70. Geburtstag*, Innsbruck–Wien–Bozen 2013, S. 223–247.

54 Zu seiner Biografie siehe: Brigitte Halbmayr, *Zeitlebens konsequent. Hermann Langbein. Eine politische Biografie*, Wien 2012. Vor allem: Katharina Stengel, *Hermann Langbein: ein Auschwitz-Überlebender in den erinnerungspolitischen Konflikten der Nachkriegszeit*, Frankfurt/M. 2012.

55 Siehe dazu auch www.holocaust-history.org/auschwitz/pressac/technique-and-operation/pressac0065.shtml (The Beate Klarsfeld Foundation), Download: 11. 12. 2013.

Mitwirkung an Selektionen.⁵⁶ In weiterer Folge legte Hermann Langbein den Strafverfolgungsbehörden Listen mit Namen ehemaliger Angehöriger der Bewachungsmannschaft, die aus Österreich stammten oder sich nach 1945 hier niedergelassen hatten, vor.⁵⁷ Langbein stand in engem Kontakt mit der Frankfurter Staatsanwaltschaft, leitete dem Internationalen Auschwitz Komitee vorliegende Personaldaten an die österreichische Justiz weiter, erstattete mehrfach Anzeigen und befragte sogar von sich aus mögliche Tatverdächtige.⁵⁸ Die Staatsanwaltschaft Frankfurt übermittelte der österreichischen Justiz in regelmäßigen Abständen Namenlisten mutmaßlicher österreichischer Staatsangehöriger, bei denen allerdings zum damaligen Zeitpunkt noch nicht klar war, ob sie als Beschuldigte oder lediglich als ZeugInnen in Betracht kommen würden. Die Zahl der Tatverdächtigen im Wiener Auschwitz-Verfahren weitete sich in den folgenden Jahren auf über 60 Personen aus, darunter zwei Frauen. Den Beschuldigten wurde die Mitwirkung an Massenerschießungen, Einzeltötungen und die Teilnahme an Selektionen der (vermeintlich) nicht mehr arbeitsfähigen Häftlinge vorgeworfen. Zahlreiche Tatverdächtige waren bereits länger bekannt, denn gegen sie hatten schon die Volksgerichte Verfahren wegen so genannter Formaldelikte wie Registrierungsbruch oder Illegalität eingeleitet.⁵⁹

Im Laufe der Zeit trugen die österreichischen Strafverfolgungsbehörden mit unermüdlicher Unterstützung von Hermann Langbein und Simon Wiesenthal im In- und Ausland (Deutschland, Polen, ehemalige Tschechoslowakei, ehemalige Sowjetunion und Israel) Beweise gegen österreichische Tatverdächtige der unteren und mittleren Lagerhierarchie zusammen. Die Untersuchungen richteten sich gegen Angehörige der Bewachungsmannschaft, Technokraten der Bauleitung, gegen Angehörige der Politischen Abteilung, Adjutanten der Lagerkommandanten und gegen zwei SS-Ärzte. Kritik und Vorbehalten an einem derart groß dimensionierten Verfahren gegen mehr als 60 Beschuldigte entgegnete die Staatsanwaltschaft Wien mit folgender Argumentation:

56 Siehe dazu: Akt des Bundesministeriums für Justiz (BMJ) zur Strafsache Auschwitz (im Folgenden Ministeriumsakt) Geschäftszahl (Gz.) JMZl. 64.817/61, Schreiben der Österreichischen Lagergemeinschaft Auschwitz an das BMJ (30. 10. 1961).

57 Ministeriumsakt Gz. JMZl. 33.508/61, Vorsprache von Ella Lingens-Reiner, Hermann Langbein, Otto Wolken und Polizeioberkommissar Hacker am 10. März 1961 bei Justizminister Christian Broda.

58 Ministeriumsakt Gz. JMZl. 35.794/61, Mitteilung von Hermann Langbein an das BMJ (20. 4. 1961).

59 Ministeriumsakt Gz. JMZl. 37.853/61, Bericht der Oberstaatsanwaltschaft (OStA) Wien an das BMJ (1. 8. 1961).

28 Claudia Kuretsidis-Haider / Johannes Laimighofer / Siegfried Sanwald

„Gerade der Fall des Dr. Georg Meyer zeigt mit Eindeutigkeit auf, dass eine wirklich überzeugende Überprüfung des Verhaltens eines ehemaligen Angehörigen des Konzentrationslagers Auschwitz – sei er nun Arzt, Angehöriger der Bewachungsmannschaft oder sonst einer dortigen Institution gewesen – für sich allein nicht möglich ist, sondern dass eine genaue Prüfung nur dann gewährleistet ist, wenn das Verhalten eines jeden einzelnen in Zusammenhang mit den Vorgängen in Auschwitz einer Überprüfung unterzogen wird, weil nur dadurch das gegenseitige Zusammenspiel und auch die strafrechtliche Verantwortung eines jeden einzelnen geklärt werden kann.“⁶⁰

Als am 20. Dezember 1963 in Frankfurt der erste Auschwitz-Prozess begann, nahmen u. a. der Erste Staatsanwalt Otto Breycha sowie aus der Abteilung 2C im Bundesministerium für Inneres⁶¹ die Polizeibeamten Josef Wiesinger als Dienststellenleiter und der Sachbearbeiter für Verbrechen in Konzentrationslagern, Ferdinand Kroissmayr, als österreichische Prozessbeobachter teil. Dabei konnten am Rande der Hauptverhandlung auch einige aus dem Ausland angereiste ZeugInnen befragt werden. Die österreichischen Strafverfolgungsbehörden standen darüber hinaus in direktem Kontakt mit dem Krakauer Strafrechtsprofessor und Mitglied der „Hauptkommission für die Erforschung nationalsozialistischer Verbrechen in Polen“, Jan Sehn.⁶² Bei einem seiner Aufenthalte in Wien im April 1964 erörterte Sehn unter anderem in Gegenwart von Justizminister Broda und Staatsanwalt Breycha die Schwierigkeiten der Wahrheitsfindung bei zeitlich länger zurückliegenden Verbrechen und sicherte der österreichischen Justiz bei ihren Ermittlungen volle Unterstützung zu.⁶³

60 Ministeriumsakt Gz. JMZl. 67.243/61, Beschwerde der Staatsanwaltschaft Wien (StA) an das Landesgericht für Strafsachen Wien vom 29. 11. 1961, sowie Ministeriumsakt Gz. JMZl. 33.440/62, Schreiben der StA Wien an die OStA Wien (13. 2. 1962).

61 Die Gründung einer eigenen Abteilung im Bundesministerium für Inneres (BMI) zur Aufklärung nationalsozialistischer Gewaltverbrechen erfolgte am 15. Mai 1963. Erster Leiter, der im Vergleich zur Zentralen Stelle Ludwigsburg nicht der Justiz, sondern dem BMI unterstehenden Abteilung 2C, die Ende September/Anfang Oktober 1965 in Abteilung 18 umbenannt wurde, war Dr. Josef Wiesinger.

62 Jan Sehn leitete bis 1953 die Untersuchungen im Krakauer Auschwitz-Verfahren und wirkte an der Vorbereitung des 1. und 2. Frankfurter Auschwitz-Prozesses mit. Siehe <http://ies.krakow.pl/en/historia/> (Download 15. 11. 2013). Siehe auch Ministeriumsakt Gz. JMZl. 90.485/65, Information des BMI Abteilung 18 (15. 12. 1965).

63 Ministeriumsakt Gz. JMZl. 36.208/64, Amtsvermerk (14. 4. 1964).

Das Vorhaben, analog zu Frankfurt einen großen Wiener Auschwitz-Prozess zu führen, wurde von der Staatsanwaltschaft Wien allerdings im Juni 1964 ad acta gelegt. Die ab diesem Zeitpunkt durch Faktenausscheidung parallel zum Auschwitz-Stammverfahren geführten dreizehn Verfahren betrafen jene Personen, die von den österreichischen Strafverfolgungsbehörden bereits ausforscht werden konnten. Als Begründung für diese im Widerspruch zur früheren Argumentation stehende Vorgangsweise führte die Staatsanwaltschaft Wien nunmehr die Möglichkeit einer übersichtlicheren und vor allem rascheren Bearbeitung der gegen die einzelnen Tatverdächtigen erhobenen Anschuldigungen an.⁶⁴

Wenige Wochen zuvor war der bisherige Staatsanwalt der Auschwitz-Ermittlungen Otto Breycha der Generalprokuratur beim Obersten Gerichtshof zugeweiht und durch Herbert Steininger ersetzt worden.⁶⁵ Nicht nur dieser personelle Wechsel und damit verbunden die notwendige Einarbeitungsphase des neuen Anklagevertreters sowie die Aufteilung der Beschuldigten auf mehrere Verfahren, sondern vor allem auch die durch die gleichzeitige Bearbeitung mehrerer NS-Verfahrenskomplexe und anderer Strafsachen herbeigeführte Überlastung der Staatsanwälte behinderten in weiterer Folge den Fortgang der gerichtlichen Erhebungen.⁶⁶ So wurde erst sechs Jahre nach Start der Ermittlungen damit begonnen, die nach Durchsicht des Frankfurter Aktenmaterials bekannt gewordene Fachliteratur auszuwerten.⁶⁷ Im Bundesministerium für Justiz waren die Probleme zwar bekannt, aber eine Aufstockung der mit NS-Sachen befassten Zahl von Staatsanwälten oder die in anderen Ländern übliche Einholung historischer Gutachten sowie die Verknüpfung juristischer und fachwissenschaftlicher Kompetenz nach dem Vorbild der polnischen Hauptkommission oder der bundesdeutschen „Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen“ in Ludwigsburg

64 Ministeriumsakt Gz. JMZl. 30.391/65, Zwischenbericht der StA Wien (15. 1. 1965).

65 Ministeriumsakt Gz. JMZl. 36.210/64, Amtsvermerk (15. 4. 1964).

66 Ministeriumsakt Gz. JMZl. 36.490/61, Amtsvermerk (15. 5. 1961). Darin führte Staatsanwalt Otto Breycha aus, dass er infolge der zusätzlichen Beschäftigung mit weiteren NS-Verfahren wie gegen Dr. Franz Razesberger (Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD in Shitomir, heute Ukraine), LG Wien 20 Vr 5774/60, und Franz Novak (Sachbearbeiter im Referat IV B 4 des RSHA und im Rahmen des „Sondereinsatzkommandos Eichmann“), LG Wien 20 Vr 2729/63, die Auswertung des im Zuge einer Dienstreise nach Deutschland akquirierten Materials zum Komplex Auschwitz erst mit zeitlicher Verzögerung vornehmen könne.

67 Ministeriumsakt Gz. 64.254/66, Bericht von Staatsanwalt Steininger (2. 8. 1966).

30 Claudia Kuretsidis-Haider / Johannes Laimighofer / Siegfried Sanwald

wurden nicht angedacht.⁶⁸ Stattdessen wurden Staatsanwälte im Vorfeld geplanter Dienstreisen nach Deutschland, Polen und Israel in der Strafsache Auschwitz seitens des Justizministeriums dazu angehalten, vor Ort gleich auch noch für die mit anderen NS-Verfahren befassten Kollegen zu ermitteln sowie Ablichtungen in größerem Umfang von für unterschiedliche NS-Tatkomplexe relevant erscheinenden Dokumenten anfertigen beziehungsweise dort lebende ZeugInnen befragen zu lassen.⁶⁹

Die bislang ohnehin nicht mit großem Nachdruck geführten Ermittlungen gerieten dadurch nach und nach noch mehr ins Stocken. Sowohl Hermann Langbein als auch Simon Wiesenthal informierten die österreichische Presse und wandten sich an die internationale Öffentlichkeit. Beide erstatteten laufend Anzeigen gegen weitere Tatverdächtige, unterstützten die Ermittlungstätigkeit der österreichischen Justiz durch Vorlage neuer Beweismittel und die Bekanntgabe von ZeugInnen, die allerdings in manchen Fällen auf Grund angeblicher „Unauffindbarkeit“ nicht einvernommen werden konnten. Auch beklagte Hermann Langbein immer wieder den Umstand, dass es in Österreich nicht möglich sei, Untersuchungsrichter und Staatsanwälte ausschließlich mit der Durchführung von Strafverfahren wegen NS-Gewaltverbrechen zu beauftragen. Das seitens der Justiz vorgebrachte Argument, wonach in Österreich nicht genügend Justizpersonal zur Verfügung stünde, war für ihn nicht überzeugend.⁷⁰ Vorwürfen hinsichtlich ihrer Arbeitsweise begegnete die österreichische Justiz jedoch damit, dass die Erhebungen zum Komplex Auschwitz in der Bundesrepublik Deutschland viel früher begonnen hätten und die deutschen Strafverfolgungsbehörden im Vergleich über größere Personalressourcen verfügten.⁷¹

Eine kurzfristige Beschleunigung der strafrechtlichen Verfolgung von im besetzten Polen begangenen NS-Verbrechen erfolgte Anfang 1968. Als Reaktion auf einen Bericht des damaligen Leiters der Abteilung 18 im Innenminis-

68 Claudia Kuretsidis-Haider / Winfried R. Garscha / Andrzej Selerowicz, Majdanek-Prozesse in Polen, Deutschland und Österreich: Parallelen, Unterschiede, Versäumnisse, in: Claudia Kuretsidis-Haider / Irmgard Nöbauer / Winfried R. Garscha / Andrzej Selerowicz / Siegfried Sanwald, Das KZ Lublin-Majdanek und die Justiz. Strafverfolgung und verweigerte Gerechtigkeit in Polen, Deutschland und Österreich, Graz 2011, S. 445–454, hier 449.

69 Ministeriumsakt Gz. JMZl. 36.207/69, Amtsvermerk (21. 4. 1969).

70 Ministeriumsakt Gz. JMZl. 68.706/69, Interner Bericht des BMJ bezüglich eines von Hermann Langbein in der im Oktober/November 1969 erschienenen Ausgabe der Zeitschrift *La voix internationale de la resistance* veröffentlichten Artikels unter dem Titel „Werden die Prozesse niemals stattfinden?“ (20. 11. 1969).

71 Ministeriumsakt Gz. JMZl. 65.457/62, Amtsvermerk (23. 10. 1962). Siehe auch Ministeriumsakt Gz. JMZl. 1.171-3/69, Bericht der StA Wien an das BMJ (21. 4. 1969).

terium, Sektionsrat Robert Danzinger, hinsichtlich Irritationen seitens der polnischen Hauptkommission in Bezug auf die aus ihrer Sicht vorherrschende Untätigkeit österreichischer Staatsanwälte und Untersuchungsrichter wurde eine Dienstreise zwecks Kontaktaufnahme des im Auschwitz-Stammverfahren ermittelnden Staatsanwaltes und Untersuchungsrichters mit den polnischen Justizbehörden und der Hauptkommission im Mai nach Polen genehmigt.⁷²

Urteil: Freispruch. Zwei Auschwitz-Prozesse in Wien

Erst die Freistellung eines eigenen Staatsanwaltes für die Bearbeitung des Auschwitz-Komplexes, Hugo Kresnik, führten am Beginn der 1970er Jahre zu einer beschleunigten Durchführung der Erhebungen.⁷³ In weiterer Folge wurde über vier Beschuldigte die Untersuchungshaft verhängt und im Juni und Oktober 1971 Anklage erhoben. Der erste Auschwitz-Prozess gegen Walter Dejaco⁷⁴ (von Sommer 1941 bis Herbst 1944 Leiter der Planungsabteilung, Bauleiter und zuletzt Stellvertreter des Leiters der Zentralbauleitung der Waffen-SS und Polizei im KZ Auschwitz) und Fritz Ertl⁷⁵ (von Sommer 1941 bis Ende Jänner 1943 Leiter der Abteilung Hochbau, Stellvertreter des Bauleiters der Sonderbauabteilung für die Errichtung des Kriegsgefangenenlagers Auschwitz und Stellvertreter des Leiters der Zentralbauleitung der Waffen-SS und Polizei im KZ Auschwitz) fand von Jänner bis März 1972 in Wien statt⁷⁶ und ging über 30 Verhandlungstage.⁷⁷

72 Ministeriumsakt Gz. JMZl. 64.947-11/67, Amtsvermerk (20. 11. 1967).

73 Ministeriumsakt Gz. JMZl. 62.270-11/70, Schreiben von Simon Wiesenthal an Justizminister Broda (11. 11. 1970).

74 Wenige Tage nach Anklageerhebung wandte sich der 2. Landeshauptmann-Stellvertreter von Tirol, Herbert Salcher, in späteren Jahren Bundesminister für Gesundheit, Umweltschutz, Soziales und später für Finanzen, in einem Brief an seinen Parteifreund Christian Broda mit der Bitte um kurze Berichterstattung in der Strafsache Walter Dejaco und ob die Vorbringung eines Gnadengesuches befürwortet werden würde. Siehe dazu: Ministeriumsakt Gz. JMZl. 38.106-11/71, Schreiben vom 13. 7. 1971.

75 Auch Fritz Ertl erfreute sich eines prominenten Fürsprechers in der Person des damaligen Bundesparteibmanns der FPÖ, Friedrich Peter. Siehe: Ministeriumsakt Gz. JMZl. 39.307-11/71, Schreiben Friedrich Peter an Justizminister Broda vom 10. 8. 1971.

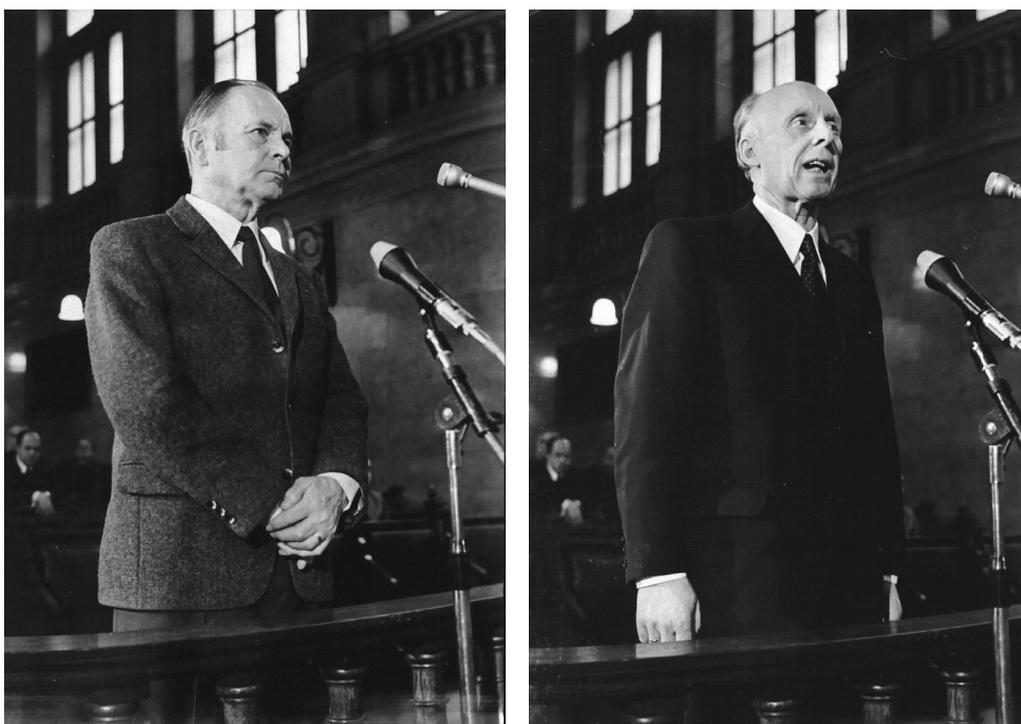
76 LG Wien 20 Vr 3806/64. Siehe dazu: Sabine Loitfellner, Auschwitz-Verfahren in Österreich: Hintergründe und Ursachen eines Scheiterns, in: Thomas Albrich / Winfried Garscha / Martin Polaschek (Hrsg.), Holocaust und Kriegsverbrechen vor Gericht – Der Fall Österreich, Wien–Innsbruck–Bozen 2006, S. 186–190, sowie Michael Thad Allen, Realms of Oblivion: The Vienna Auschwitz Trial, *Central European History* 40 (2007), S. 1–32.

77 Ministeriumsakt Gz. JMZl. 90.442/65, Bericht von Staatsanwalt Steininger (2. 11. 1965).

32 Claudia Kuretsidis-Haider / Johannes Laimighofer / Siegfried Sanwald

Folgende Anklagepunkte wurden den Beschuldigten zur Last gelegt⁷⁸:

- Planung, Errichtung und laufende Instandhaltung der Gaskammern Bunker I und Bunker II sowie der Krematorien I, II, III, IV und V samt Gaskammern als SS-Sonder- und -Fachführer des Konzentrations- und Vernichtungslagers Auschwitz-Birkenau.
- Mitwirkung an der Vollziehung der Massenmorde durch Vergasung mit dem Blausäurepräparat Zyklon B.
- Ermordung von drei Häftlingen, die bei Bauarbeiten am und neben dem Krematorium I eingesetzt waren (Oktober/November 1940 bzw. im März 1941); 1942 Ermordung, teils als Einzeltäter, teils als Mittäter, von neun jüdischen Häftlingen durch Walter Dejaco.



Wiener Auschwitz-Prozess Jänner 1972, Walter Dejaco (links) und Fritz Ertl (rechts) im Großen Schwurgerichtssaal des Landesgerichts Wien

Fotos: Österreichische Nationalbibliothek / Bildarchiv

78 LG Wien 20 Vr 3806/64, 5. Bd., Anklageschrift (18. 6. 1972).

Am 10. März 1972 erging ein Freispruch für beide Angeklagte.⁷⁹ Nach der Urteilsverkündung wurden antisemitische Flugblätter im Gerichtsgebäude verbreitet und Hermann Langbein als Judas bezeichnet. Die Geschworenen vertraten in ihrem Wahrspruch die Ansicht, dass ausschließlich die Planung, Errichtung und laufende Instandhaltung der Vernichtungsanlagen zusammen eine unmittelbare Mitwirkung am Mord bedeuten würde, aber die Planung und Errichtung alleine (also ohne laufende Instandhaltung, für die die Angeklagten nicht verantwortlich gemacht wurden) lediglich als entfernte Mitschuld zu werten und damit verjährt sei.⁸⁰ Außerdem sprachen die Geschworenen beiden Angeklagten eine Haftentschädigung zu.⁸¹ Das OLG Wien hob diesen Beschluss allerdings nach einer Beschwerde der Staatsanwaltschaft im August 1972 auf.⁸² Die Staatsanwaltschaft legte Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Urteil ein, zog diese aber nach einigen Wochen wieder zurück.⁸³

In seinem Bericht an das Justizministerium erörterte Staatsanwalt Kresnik die Problematik des Zeugenbeweises infolge des langen Zeitabstandes. Er bedauerte, dass der auf Grund der zu Beginn der Hauptverhandlung durchaus günstige Stand der Anklage durch die ZeugInnen mit Fortdauer des Verfahrens zerstört worden war. So änderten manche ihre früheren Aussagen in der Hauptverhandlung zugunsten der Angeklagten. Im Fall der Dejaco angelasteten Einzelmorde konnte der Kronzeuge den Angeklagten im Gerichtssaal nicht identifizieren und deutete auf einen der Geschworenen.⁸⁴

Neben Walter Dejaco und Fritz Ertl ermittelte die Staatsanwaltschaft Wien auch gegen einen weiteren ehemaligen Mitarbeiter des Planungsbüros der Abteilung Hochbau, Hermann Töffler⁸⁵. Töffler stammte aus St. Martin im Bezirk Wolfsberg (Kärnten) und arbeitete in den 1930er Jahren in der Baubranche sowie ab 1934 als Bergarbeiter im Kohlenbergwerk St. Stefan im Lavanttal. Er beteiligte sich am Juliputsch 1934, floh danach über Jugoslawien per Schiff nach Bremen und trat der Österreichischen Legion bei.⁸⁶ Im Oktober 1934

79 Ebenda, 9. Bd., Urteil (10. 3. 1972).

80 Ebenda, Niederschrift der Geschworenen zur Erläuterung des Wahrspruchs (10. 3. 1972).

81 Ebenda, Beschluss des Geschworenengerichts (10. 3. 1972).

82 Ebenda, Beschwerde der StA Wien (4. 5. 1972) und Aufhebung des Beschlusses der Geschworenen durch das OLG Wien (8. 8. 1972).

83 Ebenda, Hauptverhandlungsprotokoll, 30. Tag (10. 3. 1972), S. 373.

84 Ministeriumsakt Gz. JMZl. 35.275-11/72, Bericht von Staatsanwalt Kresnik an das BMJ (29. 4. 1972).

85 Siehe dazu www.nachkriegsjustiz.at/service/archiv/MThAllen_20070403.php (Download: 11. 12. 2013).

86 Ministeriumsakt Gz. JMZl. 83.488/69, Anhang I.

34 Claudia Kuretsidis-Haider / Johannes Laimighofer / Siegfried Sanwald

erließ die Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg einen Ausbürgerungsbescheid. Bereits vor dem „Anschluss“ im März 1938 kehrte Töffler wieder nach Österreich zurück und erhielt danach einen Posten bei der Gestapodienststelle in Klagenfurt. Später fand er als Baufachmann bei der Errichtung der SS-Kaserne in Klagenfurt-Lendorf Verwendung. Nach Kriegsbeginn erfolgte seine Ernennung zum Fachführer der Waffen-SS beim SS-Wirtschaftsverwaltungshauptamt, Fachgruppe Bauwesen. Er wurde in verschiedenen Konzentrationslagern, u. a. in Dachau und Auschwitz, als Bauleiter bei der Errichtung von Gaskammern und Krematorien eingesetzt. Nach Kriegsende kam er in britische Gefangenschaft, war kurzfristig in einem Lager bei Udine interniert und arbeitete nach seiner Entlassung bei diversen Baumeistern. Zu Beginn der 1950er Jahre übersiedelte Töffler nach Oberösterreich und erhielt eine Anstellung als Bauführer in Wilhering. Die seinerzeit erfolgte Ausbürgerung wurde widerrufen und Töffler bekam die österreichische Staatsbürgerschaft zurück.⁸⁷

Nach einer Anzeige des Internationalen Auschwitz Komitees im Februar 1961 ermittelte die Sicherheitsdirektion für das Bundesland Oberösterreich gegen Hermann Töffler und übergab die Vorerhebungen im Juni an die Staatsanwaltschaft Linz. Bei einer Vernehmung vor dem Bezirksgericht Linz-Land gab der Beschuldigte zu Protokoll, dass er im Herbst 1942 für einen Zeitraum von sechs bis acht Wochen in Auschwitz als Bauführer für die Errichtung von Be- und Entwässerungsanlagen eingesetzt war.⁸⁸ Nach eigenen Angaben beendete Töffler seine Tätigkeit in Auschwitz Ende Jänner 1943.

Das ursprünglich am Landesgericht für Strafsachen Linz geführte Verfahren wurde im Februar 1962 nach Wien abgetreten und in das Verfahren gegen Ertl/Dejaco einbezogen.⁸⁹ Im Vergleich zu den beiden Hauptbeschuldigten lagen über die Beteiligung Töfflers an Einzel- und Massenverbrechen nur wenige belastende Aussagen vor, die über den Tatbestand der entfernten Mitschuld am Verbrechen des Mordes hinausgingen. Ein Zeuge, der als Kapo dem Kommando Töfflers unterstellt war, bezeichnete ihn als fanatischen Antisemiten, der von der Notwendigkeit der Vernichtung der Juden überzeugt gewesen sei. Andere Zeugen beschrieben Töffler als willigen Vollzugsgehilfen des Walter Dejaco.⁹⁰ Seine geschiedene Gattin belastete ihren Exmann dahingehend, dass sie wäh-

87 LG Wien 20 Vr 3806/64 (Dejaco/Ertl), einbezogener Akt LG Linz 17 Vr 1528/61 gegen Hermann Töffler, Bescheid der OÖ Landesregierung vom 9. 11. 1953.

88 Ministeriumsakt Gz. JMZl. 90.442/65, Bericht von Staatsanwalt Steininger (2. 11. 1965).

89 Ministeriumsakt Gz. JMZl. 64.817/61, 4. und 5. Einlageblatt. Siehe auch LG Wien 20 Vr 3806/64, einbezogener Akt LG Linz 17 Vr 1528/61 gegen Hermann Töffler.

90 Ministeriumsakt Gz. 30.593/66, Zeugenaussagen vor der polnischen Hauptkommission im November und Dezember 1965.

rend eines Besuches in Auschwitz Misshandlungen von Häftlingen durch Schläge mit einer Lederpeitsche beobachtet habe und er mit Blut bespritzte Stiefel trug. Weiters sagte sie aus, dass Töffler ihr gegenüber seine Beteiligung an Massentötungen zugegeben habe.⁹¹ Der Vorsitzende Richter zweifelte allerdings an der Glaubwürdigkeit der Zeugin, die im Hauptverhandlungsprotokoll als schwerhörige, nervöse und ängstliche Person beschrieben wird, die nicht lesen könne. Im Mai 1971 beantragte die Staatsanwaltschaft Wien die Ausscheidung und gesonderte Führung des Verfahrens, dessen weiterer Verlauf mangels weiterer Justizdokumente weder aus dem Gerichtsakt noch aus den Unterlagen des Justizministeriums rekonstruierbar ist. Es ist daher anzunehmen, dass zu einem unbekanntem Zeitpunkt ein Einstellungsbeschluss ergangen ist.⁹²

Die Suche nach zwei weiteren Mitgliedern der Zentralbauleitung namens Jährling und Kirschnek verlief ergebnislos. Weder die vollständige noch die konkrete Schreibweise ihrer Namen konnte in Erfahrung gebracht werden.

Das Verfahren gegen den ehemaligen Leiter der Zentralbauleitung Werner Jothan (auch Jothann)⁹³, für den als deutschen Staatsangehörigen die österreichische Gerichtsbarkeit nicht zuständig war, wurde an die Staatsanwaltschaft Frankfurt abgetreten.⁹⁴

Nur wenige Wochen nach den Freisprüchen von Walter Dejaco und Fritz Ertl begann der zweite Auschwitz-Prozess in Wien gegen Otto Graf und Franz Wunsch⁹⁵, beide Angehörige des SS-Bewachungs- und Verwaltungspersonals des KZ Auschwitz-Birkenau. Franz Wunsch wurde am 19. September 1942 nach Auschwitz versetzt und war im so genannten „Kommando Kanada“ im Effektenlager als Aufseher und Kommandoführer tätig. Otto Graf war ab 28. September 1942 in Auschwitz und ebenfalls im „Kommando Kanada“, in der Lederfabrik sowie im Sonderkommando als Aufseher und Kommandoführer eingesetzt.

91 Ministeriumsakt Gz. 90.442/65, Bericht von Staatsanwalt Steininger (2. 11. 1965).

92 LG Wien 20 Vr 3806/64, 1. Bd., Antrags- und Verfügungsbogen.

93 Siehe: Norbert Frei (Hrsg.), Darstellungen und Quellen zur Geschichte von Auschwitz. Bd. 1: Standort und Kommandanturbefehle des Konzentrationslagers Auschwitz 1940–1945, München 2000, S. 360.

94 Ministeriumsakt Gz. JMZl. 64.817/61, Schreiben der Österreichischen Lagergemeinschaft Auschwitz an das BMJ (1. 11. 1961). Gegen Werner Jothan wurde von der StA Frankfurt unter 4 Js 72/72 ein Verfahren wegen Beihilfe zum Mord eingeleitet. Siehe auch Ministeriumsakt Gz. JMZl. 99473-11/74.

95 Siehe dazu auch Loitfellner, Auschwitz-Verfahren in Österreich, S. 190–194.

36 Claudia Kuretsidis-Haider / Johannes Laimighofer / Siegfried Sanwald

Die Tatvorwürfe gegen Franz Wunsch lauteten:⁹⁶

- Ermordung eines griechischen Juden, der beim Sonderkommando eingesetzt war, im Herbst 1944.
- Rampendienst bei den Massenvernichtungsaktionen (Verladung von erschöpften und nicht gehfähigen Menschen auf bereitstehende Lastkraftwagen, welche die Opfer direkt zu den Gaskammern und Krematorien brachten).
- Eskortierung der Gefangenen zu den Gaskammern, wobei er diese über ihr wahres Schicksal zu täuschen suchte bzw. mit Gewalt zum Betreten der Gaskammern gezwungen hat.

Die Tatvorwürfe gegen Otto Graf lauteten:⁹⁷

- Ermordung eines jüdischen Häftlings des Aufräumungskommandos im Frühjahr 1943 und einer Polin im Sommer 1944.
- Zuführung des Blausäurepräparats Zyklon B in die mit Menschen vollen Gaskammern von Sommer 1943 bis November 1944 (Mittäterschaft).
- Verladung von zur Ermordung der Menschen erforderlichen Mengen Zyklon B in einen Sanitätswagen vor Eintreffen eines „Sondertransports“.
- Ab Sommer 1943 Befehligung eines Sonderkommandos von Häftlingen im Krematorium, welches die zur Ermordung bestimmten Menschen in die Auskleideräume und nach dem Auskleiden in die Gaskammern führen sowie nach erfolgter Vergasung die Leichen verbrennen musste (das Sonderkommando musste außerdem die Auskleideräume und Gaskammern säubern und für den nächsten Vernichtungsvorgang bereitmachen).

Am 27. Juni 1972 wurden Franz Wunsch und Otto Graf nach 31-tägiger Hauptverhandlung freigesprochen.⁹⁸ Wunsch wurde zwar der entfernten Mitwirkung am Tod eines Häftlings für schuldig befunden, hatte aber nach Ansicht der Geschworenen unter „unwiderstehlichem Zwang“ gehandelt. Graf wurde wegen Totschlags eines weiblichen Häftlings für schuldig befunden. Doch in

96 LG Wien 20 Vr 3805/64, 5. Band, Anklageschrift (11. 10. 1971).

97 Ebenda.

98 Ebenda, 8. Bd., Urteil (27. 6. 1972).

beiden Fällen bejahten die Geschworenen die Eventualfrage nach der Verjährung, weshalb ein Freispruch zu fällen war.

Graf und Wunsch wurden unmittelbar nach der Urteilsverkündung auf freien Fuß gesetzt. Auch in diesem Fall zog die Staatsanwaltschaft Wien die eingebrachte Nichtigkeitsbeschwerde in Ermangelung fehlender Anhaltspunkte für eine erfolgreiche Anfechtung des Urteils wieder zurück.⁹⁹

Die weiteren zum Tatkomplex Auschwitz anhängigen Verfahren wurden in den folgenden Jahren sukzessive eingestellt, unter anderem auch gegen die beiden ehemaligen Lagerärzte Dr. Georg Meyer und Dr. Erwin Heschl¹⁰⁰, weil nach Ansicht der Staatsanwaltschaft Wien „die Unterfertigung von Todesanzeigen [...] keinerlei Schluss zu[lässt], dass der unterfertigende SS-Arzt auch für die Tötung dieser Häftlinge verantwortlich war“.¹⁰¹

Staatsanwaltschaft Kresnik merkte in einem Bericht an die Oberstaatsanwaltschaft Wien an, dass es „nach jahrelangen und intensiven Erhebungen“ nicht gelungen war, eindeutige und durchschlagende Beweise für eine Mitwirkung an Einzeltötungen, Massenerschießungen und der Beteiligung an Selektionen zu finden, um die Verdächtigen der Verbrechen des Mordes oder der Mitschuld daran überführen zu können.¹⁰²

Zwar erging 1975 das letzte Urteil wegen NS-Verbrechen in Österreich¹⁰³, polizeiliche und staatsanwaltschaftliche Untersuchungen wurden aber – nicht zuletzt auch betreffend Verbrechen im Lagerkomplex Auschwitz – weiter geführt.

Die von einem US-amerikanischen Gericht Ende der 1980er Jahre angeordnete Ausweisung des ehemaligen Kommandanten einer Strafkompagnie in Auschwitz-Birkenau sowie Angehörigen der Wachmannschaft in den Nebenlagern Eintrachthütte und Gleiwitz I, Josef Eckert¹⁰⁴, führte zur Fortsetzung des am 8. Juni 1964 am Landesgericht für Strafsachen Wien gegen ihn infolge

99 Ministeriumsakt Gz. JMZl. 38.722-11/72, Bericht der StA Wien an die OStA Wien (20. 7. 1972).

100 Siehe auch: Jerzy Dębski, *Death books from Auschwitz*, München 1995, S. 255.

101 Ministeriumsakt Gz. JMZl. 38.722-11/72, Schreiben der StA Wien an die OStA Wien (31. 1. 1973).

102 Ministeriumsakt Gz. JMZl. 61.273-11/73, Bericht von Staatsanwalt Kresnik an die OStA Wien (21. 9. 1973).

103 LG Wien 20 Vr 3625/75, Freispruch vom 2. 12. 1975 für den Kommandoführer des Steine-trägerkommandos im KZ Mauthausen Johann Vinzenz Gogl.

104 Siehe dazu: www.deseretnews.com/article/40286/EX-GUARD-AT-AUSCHWITZ-SAYS-HE-WASNT-IN-CAMP.html (Download: 11. 12. 2013).

38 Claudia Kuretsidis-Haider / Johannes Laimighofer / Siegfried Sanwald

eines Schlaganfalls unterbrochenen Strafverfahrens.¹⁰⁵ Die im Oktober 1990 an das österreichische Bundesministerium für Inneres übermittelten Unterlagen der Zentralen Stelle Ludwigsburg enthielten auch Hinweise eines Zeugen, der angab, einen gewissen Josef Eckert beobachtet zu haben, der auf dem Evakuierungsmarsch vom Außenlager Gleiwitz I in das KZ Groß-Rosen einen unbekanntes Häftling ermordete. Bei einer Gegenüberstellung konnte er Josef Eckert jedoch nicht zweifelsfrei als jenen SS-Angehörigen identifizieren, den er der genannten Verbrechen bezichtigte. Am 11. November 1991 erfolgte somit die Einstellung des Verfahrens.¹⁰⁶

Das von der Staatsanwaltschaft Wels 2012 eingeleitete Verfahren gegen den ehemaligen Angehörigen der Lagerwachmannschaft Johann H. wegen des Verdachts der Beihilfe zum Mord ist bislang die letzte Untersuchung der österreichischen Justiz wegen Verbrechen im Lagerkomplex Auschwitz. Aber der Umstand, dass vor der endgültigen Klärung des Sachverhalts (beispielsweise durch Abstimmung der Ermittlungsergebnisse mit jenen in zwei parallel geführten deutschen Verfahren wegen derselben Straftatbestände¹⁰⁷) bereits ein Gutachten eingeholt wurde, dass dem Beschuldigten künftige Verhandlungsunfähigkeit bescheinigt, deutet nicht darauf hin, dass ein anderes Ergebnis als die Verfahrenseinstellung angepeilt wird.

Insgesamt leitete die österreichische Justiz gegen 39 Personen Verfahren wegen mutmaßlicher Verbrechen im Lagerkomplex Auschwitz ein. Lediglich vier führten zu einer Hauptverhandlung und endeten mit Freisprüchen für die Angeklagten.

Fazit

Zwar hat die österreichische Justiz, vor allem in der unmittelbaren Nachkriegszeit, nicht unbeträchtliche Anstrengungen unternommen, nationalsozialistische Verbrechen zu ahnden, allerdings nicht im Lagerkomplex Auschwitz.

105 LG Wien 27c Vr 5193/60 gegen Dr. Meyer u. a.

106 Ebenda, 1. Bd., Antrags- und Verfügungsbogen.

107 Siehe dazu: Ehemaliger KZ-Wachmann: Staatsanwaltschaft erhebt Anklage gegen Hans Lipschis, auf: www.spiegel.de/panorama/justiz/staatsanwaltschaft-erhebt-anklage-gegen-hans-lipschis-a-924732.html (Download: 12. 12. 2013). Allerdings wurde auch hier der Beschuldigte für verhandlungsunfähig erklärt. Siehe: Früherer KZ-Wächter Lipschis für verhandlungsunfähig erklärt. Auf: www.sueddeutsche.de/politik/aufseher-in-auschwitz-frueherer-kz-waechter-lipschis-fuer-verhandlungsunfaehig-erklaert-1.1837595 (Download: 12. 12. 2013).

Simon Wiesenthal übergab im Oktober 1966 dem damaligen Bundeskanzler Josef Klaus (ÖVP) ein Memorandum zum Thema „Schuld und Sühne der NS-Täter aus Österreich“, in dem er unter anderem die ihm „unerklärliche Müdigkeit der Justiz- und Polizeistellen“ bei der Ahndung von NS-Verbrechen beklagte.¹⁰⁸

Im Begleitschreiben an den Bundeskanzler forderte er daher, sowohl die Polizei als auch die Staatsanwaltschaften personell aufzustocken und so auszustatten, dass die Ausforschung der mutmaßlichen TäterInnen und die Vorbereitungen zur Prozessreife im nötigen Ausmaß erfolgen könnten.¹⁰⁹

Wiesenthal sprach in den 1960er Jahren eines der, von der Zentralen österreichischen Forschungsstelle Nachkriegsjustiz im Zuge ihrer Forschungen immer wieder aufgezeigten, größten Versäumnisse der österreichischen Justiz bei der Ahndung von nationalsozialistischen Straftaten an, nämlich das Fehlen einer auf die Verfolgung derartiger Verbrechen spezialisierten Behörde in Österreich.¹¹⁰ Der offenkundig mangelnde politische Wille zur Ahndung von NS-Verbrechen tritt gerade bei der justiziellen Auseinandersetzung mit den Verbrechen in Auschwitz zutage, und der kritischen Einschätzung des Kurier-Journalisten Pachner muss leider zugestimmt werden.

108 Simon Wiesenthal, Memorandum betr. „Schuld und Sühne der NS-Täter in Österreich“, Oktober 1966. Abgedruckt in: Gerhard Botz, Simon Wiesenthals Beitrag zur Aufarbeitung der Geschichte des österreichischen Nationalsozialismus. Sein (fast) vergessenes „Memorandum“ zur „Beteiligung von Österreichern an Nazi-Verbrechen“ und die „österreichische Täter-These“, in: DÖW (Hrsg.), Forschungen zum Nationalsozialismus und dessen Nachwirkungen. Festschrift für Brigitte Bailer, Wien 2012, S. 201–222. Zum Memorandum siehe weiters: Sabine Loitfellner, Simon Wiesenthals „Schuld-und-Sühne-Memorandum“ an die Bundesregierung 1966 – Ein zeitgenössisches Abbild zum politischen Umgang mit NS-Verbrechen in Österreich, in: Heimo Halbrainer / Claudia Kuretsidis-Haider (Hrsg.), Kriegsverbrechen, NS-Gewaltverbrechen und die europäische Strafjustiz von Nürnberg bis Den Haag, Graz 2007, S. 281–288.

109 Schreiben an Bundeskanzler Josef Klaus, Blatt 2, in: DÖW, Memorandum, S. 203.

110 Siehe dazu bspw. Kuretsidis-Haider / Garscha / Selerowicz, Majdanek-Prozesse in Polen, Deutschland und Österreich, S. 448 f., sowie Kuretsidis-Haider, Laiengerichtbarkeit, S. 245.